

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG 823.2

Ehepartner-Unfallversicherung zu den Modellen U1 bis U3

Versicherungsschutz wird im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1999) und der vertraglichen Zusatzvereinbarungen für den Hauptversicherten, seinen Ehepartner im Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie für die Kinder geboten.

Durch diese Versicherung sind der Ehepartner mit 100% und die Kinder mit je 50% der für den Hauptversicherten vereinbarten Versicherungssummen für den Todesfall, den Fall der dauernden Invalidität, Spitalgeld und Unfallkosten versichert.

Der (Die) Ehepartner(in) ist versichert, wenn er (sie) im Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Haushalt des Hauptversicherten lebt. Dem Ehepartner gleichzusetzen ist ein(e) Lebensgefährte(in), wenn diese(r) in der Polizze namentlich genannt wird.

Als Kinder gelten die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Haushalt des Hauptversicherten lebenden leiblichen Kinder-, Stief und Adoptivkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Die Kinder sind jedoch auch nach Vollendung des 15. Lebensjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres mitversichert, wenn und solange sie im Haushalt des Hauptversicherten leben und keine wie immer gearteten Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmertätigkeit beziehen. Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Hauptversicherten sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert.

Für versicherte Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Die Prämienberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des im Antrag angegebenen Berufes des Hauptversicherten.

Eine verminderte Versicherbarkeit des Ehepartners und der Kinder bleibt unberücksichtigt.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind bezugsberechtigt

- im Falle des Todes des Hauptversicherten:
der versicherte Ehepartner
- im Falle des Todes des versicherten Ehepartners:
die Erben
- im Falle des Todes eines Kindes:
mit Zustimmung des Hauptversicherten der Überbringer der Begräbniskostenrechnung.